



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim am 24.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Gottenheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Gottenheim, und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Gottenheim.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 600 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 170 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.



§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gottenheim, 25.10.2024



Christian Riesterer
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Grundsteuerreform muss bis Anfang 2025 umgesetzt werden

Gemeinde Gottenheim beschließt Hebesätze für Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer

„Es wird Gewinner und Verlierer geben“, machte Kämmerer Martin Ziegler deutlich, der für die Gemeinde Gottenheim derzeit das Rechnungsamt betreut und Gottenheim auch in Sachen Grundsteuer unterstützt hat.

Der Gemeinderat beschloss in der Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 24. Oktober, einstimmig folgende aufkommensneutrale Hebesätze für 2025: Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 600 von Hundert, für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) 170 von Hundert. Für die Gewerbesteuer bleibt der Hebesatz wie schon bisher bei 370 von Hundert.

Zum 1. Januar 2025 treten die neuen Grundsteuern in Kraft. Bis dahin müssen die Gemeinden aufgrund der Messbescheide aus dem Finanzamt die neuen Hebesätze beschließen haben. Da aber noch längst nicht alle Bescheide vom Finanzamt vorliegen,

sind die nun für Gottenheim beschlossenen Hebesätze aller Voraussicht nach nicht endgültig. Noch bis zum 30. Juni 2025 haben Gemeinden die Möglichkeit, die Hebesätze anzupassen.

Die Grundsteuerreform war wegen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 notwendig geworden. Die bisherige Berechnung der Grundsteuern aufgrund von längst überholten „Einheitswerten“ verstoße gegen das Grundgesetz, so das Gericht. Die daraufhin von der Bundesregierung 2020 bundesweit in Gang gesetzte Reform der Grundsteuer orientiert sich nun ab 2025 an den tatsächlichen Bodenrichtwerten. Die Grundsteuer wird in Ab-